

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1966)

Artikel: Die Rechtsstellung des Uferschutzverbandes im Baubewilligungsverfahren
Autor: Siegenthaler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rechtsstellung des Uferschutzverbandes im Baubewilligungsverfahren

Einem Wunsche des Präsidenten des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee entsprechend, wollen wir nachstehend zwei Problemkreise untersuchen, einmal die Befugnis des Uferschutzverbandes, gegen Entscheide über Baubewilligungsgesuche Rechtsmittel einzulegen, die Baueinsprache inbegriffen, und zum andern die Haftung des Uferschutzverbandes für Schaden, der dem Bauherrn erwächst, weil der Verband im Bewilligungsverfahren ein Rechtsmittel ergriffen hat.

A. Befugnis des Verbandes zur Baueinsprache und zur Geltendmachung weiterer Rechtsbehelfe im Baubewilligungsverfahren

I. Einsprachebefugnis

1. Zur Behandlung dieses Themas besteht besondere Veranlassung, weil der Große Rat am 9. Februar 1966 ein neues Dekret über das Baubewilligungsverfahren beschloß, das vom Regierungsrat auf 1. Juni 1966 in Kraft gesetzt wurde. Die Frage nach der Legitimation der Uferschutzverbände und ihrer Bauberater zur Einspracheerhebung stellt sich in bezug auf Baugesuche, die geeignet sind, Landschaften, insbesondere Seeufer und Ortschaftsbilder von besonderem Schönheitwert, zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann eintreten, wenn das Vorhaben gegen konkrete (kantonale oder kommunale) Bauvorschriften über die Gebäudehöhe, die Dachgestaltung, die Farb-

gebung, die Grenz- oder Gebäudeabstände verstößt. Von einem Bauvorhaben wird aber auch öfters gesagt, es stehe zum generellen Verunstaltungsverbot der Verordnung vom 28. November 1911 betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaft, der Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte oder ähnlichen, im Gemeindebaureglement enthaltenen Generalklauseln der Bauästhetik im Widerspruch. Die Legitimationsfrage stellt sich wie für die Uferschutzverbände für alle Organisationen des Natur- und Heimatschutzes.

2. Nach § 11 Abs. 1 des Baubewilligungsdekretes vom 9. Februar 1966 ist zur Einreichung einer schriftlich begründeten Einsprache befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, sich dem Bauvorhaben zu widersetzen. Gemeint sind natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes. Auch die Gemeinden können Baueinsprache erheben (Art. 36 des Gesetzes vom 26. Januar 1958 über die Bauvorschriften). Stets gilt das Erfordernis des schutzwürdigen Einspracheinteresses.

Die gesetzliche Grundlage des Dekretes, Art. 37 des Bauvorschriftengesetzes, wurde im Anhang zum Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 wie folgt abgeändert: «Ein Dekret des Großen Rates ordnet das Baubewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Bauten, Anlagen und Maßnahmen, die mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen, eine Baubewilligung erforderlich ist. Die Gemeinden können im Rahmen dieses Dekretes nähere Vorschriften aufstellen.» Verglichen mit der alten Fassung sind neu einzig die Worte «Anlagen und Maßnahmen, die mit dem Bauwesen im Zusammenhang stehen». Aus dem Text des Grundlageartikels folgt, daß das Gesetz die Ordnung des Baubewilligungsverfahrens und damit auch der Frage, unter welchen Voraussetzungen Baueinsprache erhoben werden darf, dem Großen Rat vorbehaltlos überlassen hat. Eine Beschränkung der Einsprachebefugnis war im alten Bewilligungsdekret vom 13. März 1900 nicht enthalten. Dieses bestimmte, das Baugesuch und allfällige Pläne seien während der Publikationsfrist auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer andern vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, bei welcher auch allfällige Einsprachen einzureichen seien, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Daraus wurde gefolgert, daß (nach altem Recht), wie zur Einsichtnahme in die Baubewilligungsakten, jedermann auch zur Einreichung einer Baueinsprache befugt war.

Der Rechtsbehelf stand demnach selbst Personen offen, die von einem Baubewilligungsentscheid nicht in eigenen, rechtlich geschützten Interessen betroffen wurden, sondern nur ein allgemeines, öffentliches Interesse z. B. am Landschaftsschutz geltend machten (Populareinsprache). Die Einsprecher galten als Gehilfen der Baubewilligungsbehörde; die Einsprache sollte dazu dienen, auf die Verletzung bestehender Vorschriften aufmerksam zu machen (MbVR 1951 Nr. 114). Das alte Dekret verfolgte noch einen anderen Zweck: Der Einsprecher, insbesondere der Nachbar konnte (wie heute) der Gemeindepolizeibehörde nicht nur baupolizeiliche, sondern auch zivilrechtliche Einsprachegründe vortragen. Nach richtiger Auslegung war die Gemeindebehörde gehalten, mit den Parteien über privatrechtliche Einwände gegen das Projekt ebenfalls zu verhandeln, folglich die Herbeiführung einer gütlichen Einigung auf der ganzen Linie zu versuchen.

Mit zunehmender Größe der Gemeinden, wachsender Anzahl der Bauvorhaben, Einsprecher und Geschäfte der Baupolizeibehörden wurde die zivilrechtliche Seite der Baueinsprachen im Verfahren vor den Gemeindebehörden mehr und mehr vernachlässigt. Zivilrechtliche Einwände, sogenannte Rechtsverwahrungen, wurden dem Bauherrn von der Gemeindebehörde bloß noch zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat bestätigte diese Praxis mit der Feststellung, eine Einsprache, die sich auf ein privates Bauverbot stütze, gehöre vor den Zivilrichter (MbVR 1926 Nr. 74, 1939 Nr. 125). Bauherr und Einsprecher werden aber mit Vorteil in Gegenwart der Gemeindeorgane auch im Zivilpunkt verhandeln, schon zur Vermeidung unnötiger Prozesse und zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens. Das neue Dekret ist denn auch der Tendenz auf völlige Eliminierung der zivilrechtlichen Komponenten aus dem Baubewilligungsverfahren nicht gefolgt, sondern versuchte die Baupolizeibehörden auf andere Weise zu entlasten.

Auf weitere Bestrebungen zur Beschränkung der Baueinsprachelegitimation sei nur der Vollständigkeit halber beiläufig hingewiesen. Teils fanden sie ihren Niederschlag in kommunalen Bauvorschriften. Nach Art. 319 der Bauordnung der Stadt Bern vom Jahre 1955 können einzig solche Personen, die durch den beabsichtigten Bau in ihren durch das kantonale Baurecht, durch die Bauordnung oder den Stadtbebauungsplan geschützten Interessen berührt werden, innerhalb der

Einsprachefrist bei der Baupolizeibehörde eine schriftliche und begründete Einsprache einreichen. Einwendungen anderer Personen (Einzelpersonen oder Verbände) gegen das Bauprojekt sollen von der Baupolizeibehörde geprüft und im Sinne der Bauvorschrift erledigt werden.

Bot das alte Dekret keine Handhabe zur Einsprachebeschränkung, so dachte auch niemand ernsthaft daran, die Befugnis eines Uferschutzverbandes (des Thuner- und Brienzersees, des Bieler- oder des Wohlensees) zur Baueinsprache in Zweifel zu ziehen. Gegenteils trat die Kantonale Baudirektion in ihren erstinstanzlichen Entscheiden über Verunstaltungseinreden ausnahmslos auf Einsprachen solcher Verbände ein, schützte sie durch Verweigerung der Baubewilligung oder durch Aufnahme zweckentsprechender Bedingungen oder wies die Einwände ab, z. B. mit der Begründung, das in Frage stehende Orts- und Landschaftsbild sei zu wenig schutzwürdig, als daß sich der Bauabschlag rechtfertigte. Kein einziges Mal erhielt die Rekursinstanz, der Regierungsrat, bis heute Gelegenheit, die Frage der Einsprachebefugnis eines Uferschutzverbandes oder einer anderen Organisation des Natur- oder Heimatschutzes verbindlich zu entscheiden.

3. Bei Prüfung des Sinngehaltes der Einsprachebeschränkung in § 11 empfiehlt sich ein Blick auf die in § 1 des Dekretes umschriebenen Bewilligungsfälle. Danach bedarf einer Baubewilligung des Regierungsstatthalters, abgesehen von Neubauten, jede Änderung bestehender Gebäude oder Gebäudeteile, durch welche öffentliche Interessen oder rechtlich geschützte Interessen eines Nachbarn berührt werden können. (Für unbedeutende Gebäude und Anlagen, die mit dem Bauwesen in Zusammenhang stehen, genügt die kleine Baubewilligung der zuständigen Gemeindebehörde gemäß § 2 Dekret, sofern nicht erhebliche öffentliche Interessen oder wesentliche Interessen eines Nachbarn berührt werden oder das Vorhaben Bestandteil eines ordentlichen Baugesuches ist, dessen Beurteilung ohnehin in die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters fällt. Leider hat das Dekret für die Fälle des § 2 die Publikation nicht geordnet, obschon gelegentlich recht namhafte öffentliche und auch nachbarliche Interessen auf dem Spiele stehen. Um lästige Beschwerden gegen zu Unrecht erteilte kleine Bewilligungen zu verhindern, muß die Gemeindebe-

hörde von sich aus für die nötige Bekanntmachung der Baugesuche sorgen. Man denke an Bewilligungen für auffallende Fassadenrenovationen (lit. e), eine weithin sichtbare Ansammlung von Wohnwagen (lit. g), für Campingplätze, Steinbrüche, Autofriedhöfe und andere Ablagerungen (lit. k), auffallende Stützmauern, Terrainveränderungen (lit. i) udglm. Für Ausnahmegesuche im kleinen Verfahren schreibt Art. 16 des Bauvorschriftengesetzes die Benachrichtigung der Nachbarn ausdrücklich vor.)

§ 1 des Dekretes verleitet zur Annahme, die Einsprachebefugnis sei vom Nachweis des Betroffenseins in rechtlich geschützten Interessen abhängig (vgl. Art. 88 09, Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege). Weil aber die Einsprachebefugnis ein Problem nicht des materiellen Rechtes, sondern des Prozeßrechtes ist, entschied sich schon das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) für eine vom OG abweichende Lösung (Fritz Gygi, Ein gesetzgeberischer Versuch zur Lösung des Problems des Klagerechtes im verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsprozeß, MbVR 1964 1, 65, 113; ferner Handkommentar Gygi/Stucki, Art. 16 VRG, Ziff. I). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht bestimmt Art. 16 Abs. 1 VRG, zur Beschwerdeführung sei befugt, wer an der Anfechtung des Verwaltungsentscheides ein schutzwürdiges eigenes Interesse habe. «Das Mittel, das gestattet, daß sich die Gerichte der Unzahl prozessual möglicher Rechtsbehauptungen erwehren können, ist im Rechtsschutzinteresse zu suchen.» Dabei sei lediglich zu erwägen, «welchen Nutzen das obsiegende Urteil dem Kläger einträgt, und danach zu befinden, ob sich deswegen rechtfertigt, daß dieserhalb die Gerichte in Bewegung gesetzt und bemüht werden» (Gygi, Klagerecht, aaO. S. 6 f.; Max Kummer, Das Klagerecht und die materielle Rechtskraft im schweiz. Recht, S. 28). Ein persönliches, nach vernünftigem Ermessen beachtliches Interesse an der Bestätigung der Rechtsbehauptung muß demnach genügen.

Das VRG findet in allen Verwaltungsstreitsachen Anwendung, soweit nicht besondere Verfahrensvorschriften bestehen (Art. 31). Art. 16 VRG hat deshalb allgemeine Bedeutung. Weil durch Einsprache gegen ein Bauvorhaben ein Verwaltungsstreit ausgelöst wird, bildet in sinngemäßer Anwendung des Art. 16 VRG ein begründetes Prozeßinteresse Voraussetzung der Einsprachelegitimation unabhängig davon, ob eine im wesentlichen gleichlautende Bestimmung im Dekret über das

Baubewilligungsverfahren steht (auch ungeachtet der Tatsache, daß Baueinsprachen vor dem Entscheid einzureichen sind, Beschwerden einen solchen hingegen voraussetzen). § 11 des Dekretes nimmt somit im wesentlichen eine Klarstellung und Anpassung an einen übergeordneten Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsverfahrens vor.

Über die Frage, wann eine Populareinsprache vorliegt, sollte nach dem Gesagten die Entscheidungspraxis des Verwaltungsgerichtes zu Art. 16 VRG Aufschluß geben. In einem Urteil vom 4. März 1963 stellte das Verwaltungsgericht fest, nach Gesetz seien nur die durch einen Verwaltungsentscheid in ihrem Rechtsschutzinteresse Betroffenen zur Beschwerdeführung legitimiert. Mit Bezug auf Entscheide über die Erteilung oder Verweigerung einer Baubewilligung betreffe dies den Baugesuchsteller und allfällige Einsprecher, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen könnten. Der Nachbar sei zur Beschwerdeführung legitimiert (MbVR 1964 Nr. 59; vgl. auch den in Zbl. 1965 S. 242 publizierten Entscheid). In einem späteren Urteil (MbVR 1965 Nr. 104) fühlte sich das Gericht zu Erklärungen veranlaßt: «Wenn die Bauvorschriften auch im öffentlichen Interesse erlassen werden, so dienen sie im allgemeinen doch ebenfalls dem Schutz des Nachbarn. Als Nachbarn und direkte Anstößer haben die Beschwerdeführer daher an der Anfechtung des regierungsrätlichen Entscheides, durch den auch ihre Rechte tangiert werden, ein schutzwürdiges Interesse (Art. 16 VRG)». Damit hat das Verwaltungsgericht nun aber von der prozeßrechtlichen Betrachtungsweise deutlich Abstand genommen. Mit gleicher Begründung erklärt das Bundesgericht in einem unlängst publizierten Entscheid (gestützt auf Art. 88 OG) den Nachbar als zur staatsrechtlichen Beschwerde in Baubewilligungssachen legitimiert, wenn die Verletzung von ihm schützenden Vorschriften behauptet werde. Zu diesen Vorschriften seien, so führte das Bundesgericht weiter aus, in erster Linie die Gebäudeabstände zu rechnen, welche sowohl im öffentlichen, als auch im Interesse der Nachbarn aufgestellt würden. Der Kanton Basel-Land zähle zu diesen Vorschriften weiter die Bestimmungen über die Grenzabstände, die Gebäudehöhen, die Bebauungs- und Ausnützungsziffer, die Nutzungsart und die zulässigen Immissionen (BGE 91, I 413 ff.). Art. 16 Abs. 1 VRG wurde von der vorberatenden Kommission absichtlich von Art. 88 OG abweichend redigiert. Mit Abs. 1 wollte der bernische Gesetzgeber verhindern, daß

zur Entscheidung der Beschwerdebefugnis auf das materielle Recht zurückgegriffen und das Sachurteil vorweggenommen wird. Gerade das aber hat das Verwaltungsgericht im zitierten Entscheid getan und neuerdings in einem weiteren Urteil mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit bestätigt (Zbl. 1966 S. 342): Das Interesse des Beschwerdeführers, hat das Gericht ausgeführt, könne nur schutzwürdig sein, wenn es (unmittelbar oder mittelbar) Rechtsschutzobjekt des der angefochtenen Verwaltungsverfügung zugrunde liegenden Gesetzes bilde. Denn ohne diese Voraussetzung sei ein materieller Zuspruch der Beschwerde zum vornherein ausgeschlossen. Zweifelsohne stand das Verwaltungsgericht unter dem Eindruck von Art. 16 Abs. 2 VRG, woselbst die materiellen Beschwerdegründe abschließend aufgezählt sind und die Verletzung des Beschwerdeführers in einem persönlichen Recht in den Vordergrund gestellt wird. Dabei handelt es sich aber um Sachentscheidungsvoraussetzungen, von denen die Frage der prozessualen Zulassung zur Beschwerde klar getrennt werden muß. Das Gericht hat sich deshalb in Gegensatz zur ratio des Art. 16 Abs. 1 gestellt. Von ausschlaggebender Bedeutung ist praktisch gesehen, daß Art. 16 Abs. 2 im Baubewilligungsverfahren vor Regierungsrat und Regierungsrat nicht gilt, weil das Dekret wohl Abs. 1, nicht aber Abs. 2 dieses Artikels übernahm, sicher mit Recht, da die Kognition der 2. wie die der 1. Baubewilligungsinstanz notwendig unbeschränkt sein muß. Der Textvergleich zeigt, daß die Praxis des Verwaltungsgerichtes für Baueinsprache und -rekurs nicht bindend sein kann.

4. Nehmen wir die Statuten vom 15. Februar 1964 zur Hand, finden wir in Artikel 1 zunächst bestätigt, daß es sich beim UTB um einen Verein zum Schutze des Landschaftsbildes handelt, der im einzelnen die Erhaltung des Landschaftsbildes des Thuner- und Brienzersees und benachbarter kleiner Seen, ferner die Erhaltung und Erschließung von Uferpartien zur öffentlichen Benutzung, den Schutz vor Veränderungen, welche die Schönheit der Ufer und der bestehenden Siedlungen stören können, die Erhaltung kulturell wertvoller Bauwerke und die Unterstützung anderer Bestrebungen bezweckt, die im Interesse der Seegebiete liegen (Art. 2). Das Ziel des Verbandes wird u. a. verfolgt durch die Bauberatung zur Förderung der Regional- und Ortsplanung (als Grundlage der Bauordnungen, Zonen- und Baulinienpläne) und

die Begutachtung von Bauvorhaben (Art. 6). Die vom Vorstand gewählten Bauberater nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des geschäftsleitenden Ausschusses teil, der in der Praxis wichtige Bauvorhaben ebenfalls beurteilt. Solche Bauvorhaben werden gelegentlich sogar dem Vorstand vorgelegt, in welchem der Staat und die Verbände des Natur- und Heimatschutzes vertreten sind.

Einem uns vorliegenden Schema «Vertrag mit dem Bauberater» ist zu entnehmen, daß dieser zu prüfen hat: sämtliche Baugesuche aus dem ihm zugewiesenen Gebiet, welche im Amtsanzeiger publiziert wurden, andere Bauvorhaben, von denen er sonst Kenntnis erhält, und zusammen mit dem Kreisoberingenieur Tiefbauprojekte der Region, die von einiger Bedeutung sind. Als Grundlage für die Begutachtung dienen ihm die Richtlinien, wie sie vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kantonalen Baudirektion am 28. 8. 59 beschlossen worden sind, und ein Übersichtsplan, der leider noch aussteht. Für das Jahrbuch erstellt der Bauberater jeweils einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit.

Nicht im Vertragsschema erwähnt ist die Verpflichtung zur Erhebung einer Einsprache gegen Bauvorhaben, die geeignet sind, das Orts- oder Landschaftsbild zu verunstalten. Neben einer gewissen Unsicherheit über die Einsprachebefugnis mag hier mitgespielt haben, daß Baueinsprachen ihren Urhebern häufig Unannehmlichkeiten bereiten. Tatsache ist aber, daß die Bauberater Weisung haben, konsequent wo nötig Baueinsprache zu erheben.

Ist der Entscheid über die Zulassung zur Baueinsprache nach § 11 Dekret vorab prozessualer Natur, so wird man einer Organisation, deren statutarischer Zweck die Erhaltung des Landschaftsbildes, insbesondere der Schönheit der Seeufer ist, ein schutzwürdiges Interesse an der Einsprache gegen das Landschaftsbild (direkt oder indirekt) verunstaltende Bauten vernünftigerweise zubilligen müssen. Bei der Aufstellung des Dekretes bestand jedenfalls nicht die Absicht, Organisationen des Natur- und Heimatschutzes, Quartierleiste udgl. von der Baueinsprache auszuschließen. Die Baueinsprache des UTB hat, wie wir noch sehen werden, mit einer Populareinsprache nichts gemein. Sollte das Verwaltungsgericht anders entscheiden, so müßte das Baubewilligungsdekret abgeändert werden, zur Wiederherstellung seines ursprünglichen Willens, gestützt auf die ursprüngliche Bedeutung von

Art. 16 Abs. 1 VRG. Daß ein Uferschutzverband zur Erteilung einer widerrechtlichen Baubewilligung in eigenen, subjektiven Rechten verletzt erscheint, ist für die Einspracheerhebung nicht Voraussetzung; ebensowenig eine behauptete Verletzung in rechtlich geschützten Interessen, die nicht zum subjektiven Recht verdichtet sind (was es meiner Ansicht nach nicht gibt).

Der UTB ist in der Verfolgung seines statutarischen Zwecks mittelbar beeinträchtigt, wenn ein das Landschaftsbild störender Bau bewilligt wird. Denn jede derartige Baubewilligung führt zur Verminderung der Schönheit und der Schutzwürdigkeit einer Landschaft, zur Unmöglichkeit für die Behörden, die Schutzvorschriften in Zukunft mit der bisherigen Strenge anzuwenden. Rechtswidrige, mittelbare Behinderung in der Vereinstätigkeit muß ein ausreichendes Einspracheinteresse im Sinne von § 11 des Dekretes begründen; wenngleich es zutrifft, daß das Baupolizeirecht nicht im Interesse der Uferschutzverbände aufgestellt worden ist.

Zu beachten ist ferner, daß der UTB unter dem Schutz des Art. 79 der Kantonsverfassung (Vereinsfreiheit) steht. Danach darf kein Verein in seiner Tätigkeit unerlaubterweise eingeschränkt werden. Der UTB würde in seiner Tätigkeit widerrechtlich behindert, aberkennte man ihm die Befugnis zur Einsprache gegen vorschriftswidrige Bauten. Insofern erscheint der UTB durch widerrechtliche Baubewilligungen in eigenen, rechtlich geschützten Interessen (besser: Rechten) verletzt.

Der Staat, der die Uferschutzverbände mit SEVA-Geldern unterstützt, hat die Bauberatung und Einspracheerhebung des Verbandes teils ausdrücklich, teils stillschweigend zur Bedingung erhoben. Ähnlich den Oberwegmeistern der Kantonalen Baudirektion, welche Einsprachen gegen straßenpolizeiwidrige Bauvorhaben einzureichen haben, betätigt sich der UTB im Rahmen eines generellen kantonalen Mandates. Nicht zuletzt mit Rücksicht auf seine Tätigkeit als «Staatsanwalt» darf er nicht dem *quivis ex populo* gleichgesetzt und daher von der Baueinsprache nicht ausgeschlossen werden (Gygi, MbVR 1964, S. 65 ff. Ähnlich hat die Baueinsprachebefugnis der Oberwegmeister wie diejenige der Forstorgane bezüglich Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes ihren Grund in der Dienstanweisung).

Ein weiteres Argument zugunsten der Einsprachebefugnis des UTB ist dessen Charakter als Interessenverband seiner Mitglieder, Gemein-

den und Einzelpersonen (welche meist ihrerseits, wie selbst das Verwaltungsgericht einräumt: der Gemeinderat als Hüter der Gemeindebauvorschriften, die Einzelperson als Nachbar sogar zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde befugt sind, MbVR 1966 Nrn. 28 und 85, Zentralblatt 1966 342 *). Mit Rücksicht darauf, daß das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde von Verbänden im Interesse ihrer Mitglieder zuläßt (Ziff. IV), ist die Baueinsprachebefugnis des UTB aus dem gleichen Gesichtspunkt erst recht gegeben.

Zu beachten ist schließlich, daß der UTB als Gemeindeverband des Privatrechtes im Baubewilligungsverfahren nicht bloß die Rechte seiner Mitglieder, sondern vor allem die übergeordneten Interessen der Seeregion wahrt. Die regionalen Landschaftsschutzinteressen sind seine ureigensten. Es handelt sich bei ihnen zwar um allgemeine Interessen, aber um spezifische allgemeine Interessen. Wenn das Bauvorschriftengesetz benachbarte Gemeinden verpflichtet, in den Zonen- und Baulinienplänen die nötige Übereinstimmung unter anderem auch im Interesse des Landschaftsschutzes anzustreben, regionale Richtpläne aufzustellen und sich wenn nötig zum Zwecke der Planung zu Verbänden zusammenzuschließen (Art. 38 f.), wenn es sich ferner bei den Richtlinien des UTB für seine Bauberater (die der Kanton im Rahmen des Verunstaltungsverbotes wie Rechtsnormen anwendet) und dem in Ausarbeitung begriffenen Übersichtsplan um regionale Richtplanvorschriften handelt, ist die Zulassung des Verbandes zur Einsprache im Baubewilligungsverfahren Dritter geradezu unausweichlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Verbände des Landschafts-, insbesondere des Uferschutzes zur Baueinsprache befugt sind, wenn sie im Rahmen ihres statutarischen Zweckes handeln. Sie können sich mit Einsprache jedem Bauvorhaben widersetzen, welches geeignet ist, das Landschaftsbild wesentlich zu beeinträchtigen — die Begriffe Verunstaltung und wesentliche Beeinträchtigung sind nach der Praxis des Bundesgerichtes gleichbedeutend. Die Schutzwürdigkeit des Einspracheinteresses der Landschaftsschutzverbände ist vorab ein

* Am 3. Oktober 1966 hat das Verwaltungsgericht in Sachen Immobiliengesellschaft Thunplatz AG entschieden, die Befugnis zur Beschwerdeerhebung müsse dem sich gegen eine das Ortsbild verunstaltende Baute wehrenden Nachbarn eingeräumt werden (noch nicht publizierter Entscheid).

rechtspolitisches Postulat. Sie folgt aus der Abwägung der widerstreitenden Interessen an der Durchsetzung des objektiven Rechts und an der Verfahrenökonomie (Eliminierung der Populareinsprache). § 11 Baudekret bietet die erforderliche prozeßrechtliche Grundlage zur Verwirklichung des Postulates.

Abgesehen davon erscheinen Uferschutzverbände unter dem Gesichtswinkel der verfassungsmäßig gewährleisteten Vereinsfreiheit in eigenen, rechtlich geschützten Interessen betroffen, sobald Bauten bewilligt werden, die das Landschaftsbild verunstalten oder zu konkreten Landschaftsschutz- oder Ästhetikvorschriften des öffentlichen Rechtes im Widerspruch stehen. In eigenen, rechtlich geschützten Interessen wird der UTB zudem unter der gleichen Voraussetzung als Planungsverband des Landschaftsschutzes tangiert.

II. Befugnis der Uferschutzverbände zur Baubeschwerde (Baurekurs)

Nach § 13 des alten Baubewilligungsdekretes vom 13. März 1900 waren die Beteiligten (intéressés) befugt, den erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Baudirektion mit Rekurs an den Regierungsrat weiterzuziehen. Nach konstanter Praxis wurden darunter die am erstinstanzlichen Verfahren Beteiligten, Bauherr, Einsprecher und Gemeinden verstanden; die Gemeinde auch, wenn sie nicht Einsprache erhoben hatte (MbVR 1934 Nr. 68, 1950 Nr. 7, 1952 Nr. 118, 1960 Nr. 34). Aus der Rechtsmittellehre wurde zutreffend abgeleitet, zur Rekurslegitimation bedürfe es der Beschwer durch den angefochtenen Entscheid (MbVR 1964 Nr. 7). Leider ist kein Fall eines Rekurses bekannt, den ein Uferschutzverband gegen die Baubewilligung Dritter ergriffen hätte. Da über Verunstaltungseinreden vorab die Kantonale Baudirektion entscheidet (§ 2 der Landschaftsschutzverordnung von 1911, in Verbindung mit § 11 des Baubewilligungsdekretes 1900, jetzt § 19 Dekret 1966) und ein Uferschutzverband sich in seinem Wächteramt mit dieser Behörde solidarisch weiß, kam es bisher zu keiner Rekurshebung durch den Verband. Die Frage nach der Rekurslegitimation der Uferschutzverbände ist deshalb nicht von großer praktischer Bedeutung.

§ 27 des neuen Baubewilligungsdekretes erklärt als zur Baubeschwerde an den Regierungsrat befugt den Baugesuchsteller, die Einsprecher und die Gemeinde, wenn und soweit sie an der Anfechtung des Entscheides ein schutzwürdiges Interesse dartun (die Gemeinde auch nur, wenn ihrem Antrag nicht entsprochen wurde). Die Beschwerde soll nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere denjenigen über das schriftliche Verfahren behandelt werden. Ein Aussöhnungsversuch findet in der Regel nicht statt. Beschwerdegründe sind im Dekret nicht aufgezählt, weil der ersten Beschwerdeinstanz im Baubewilligungsverfahren volle Überprüfung zusteht. Der Entscheid der zuständigen Gemeindebehörde über die kleine Baubewilligung unterliegt der Gemeindebeschwerde nach dem Gesetz über das Gemeindewesen (§ 27 Abs. 5).

Die Legitimation zum Baurekurs (Baubeschwerde) ist im Unterschied zur Einsprachelegitimation ausdrücklich auf das Anfechtungsinteresse beschränkt (soweit ein Interesse besteht, § 27 Abs. 2). Für die Landschaftsschutzverbände, die ohnehin nur im Rahmen ihres statutarischen Zweckes, d. h. innerhalb ihres Interessenbereiches rekurrieren können, ist diese Einschränkung ohne besondere Bedeutung. Im übrigen stimmt § 27 Abs. 2 mit § 11 Abs. 1 des Dekretes wörtlich überein, was zur Folge hat, daß wir die Rekurslegitimation des UTB bejahen müssen, sobald wir seine Einsprachebefugnis bejahen (was oben geschehen ist). Mit dem Rekurs kann der Verband (wie mit der Einsprache) geltend machen: entweder Verunstaltung oder Verletzung besonderer Bauvorschriften, deren Beachtung für das Orts- und Landschaftsbild bedeutsam ist (in concreto oder in der Konsequenz für die Beurteilung späterer Bauvorhaben).

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob dem Uferschutzverband die Gemeindebeschwerde gegen Entscheide über kleine Baubewilligungen nach § 2 des Dekretes zusteht. Nach Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen können wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen oder Gemeindereglementen Wahlen, Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen auf dem Beschwerdewege von jeder Person angefochten werden, welche dadurch in ihren Rechten persönlich verletzt ist (sofern es sich nicht um die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen handelt). Das Gesetz unterscheidet

nicht zwischen direkter und indirekter Verletzung. Wie erwähnt, erblicken wir eine indirekte Verletzung der Betätigungsfreiheit des UTB in rechtswidrigen Baubewilligungsentscheiden, weil sich folgende baupolizeiliche Fehlentscheide allmählich zur Zerstörung der landschaftlichen Schönheit und zur Liquidierung des UTB als Verband führen. Weiteren Bemühungen des Schutzverbandes würde bei einer solchen Entwicklung die gesetzliche Grundlage entzogen. Diese Überlegung muß für die Annahme eines persönlichen Betroffenseins genügen. Im weitern ist der Verband in seiner Handlungsfähigkeit berührt, wenn man ihn hindert, seine und die Interessen seiner Mitglieder mit Baueinsprache zu wahren. Kann er gegen Baubewilligungsentscheide des Regierungsstatthalters Beschwerde führen, so wäre es willkürlich, ihm die gleiche Befugnis bezüglich Bauentscheide der Gemeindebehörden zu versagen. Im Einvernehmen mit dem Kanton hat der UTB auf dem Gebiete des Baurechtes und der Planung im Kleinen wie im Großen zum Rechten zu sehen.

III. Die Befugnis des Uferschutzverbandes zur Beschwerde gegen Baurekursionsentscheide an das Verwaltungsgericht

Über diesen Gegenstand fehlen besondere Bestimmungen im Dekret, weshalb der mehrfach zitierte Art. 16 VRG ohne Einschränkung gilt. In Abweichung von § 27 Dekret verlangt Art. 16 Abs. 1 VRG ausdrücklich ein schutzwürdiges *eigenes* Interesse, was indes keinen echten Gegensatz begründet. Bedeutsamer ist die Aufzählung der Beschwerdegründe in Abs. 2. Die Parteien können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, eine *Verletzung in ihren Rechten*, Willkür oder eine Rechtsverweigerung geltend machen. Ermessensmißbrauch und Ermessensüberschreitung, nicht aber bloße Unangemessenheit sind der Rechtsverletzung gleichgestellt (Abs. 2). Aus den unter II hievor genannten Gründen halten wir dafür, der UTB sei zur Beschwerde gegen Baurekurse beim Verwaltungsgericht befugt. Ob er mit seiner Beschwerde durchdringt, wird sich im Sachurteil zeigen. Aus den unter IV angestellten Überlegungen hegen wir gute Hoffnung, daß dies der Fall sein wird.

Der Bund beschreitet de lege ferenda ähnliche Wege. Nach Art. 12 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz, dessen Referendumsfrist gegenwärtig läuft, sind neben dem Kanton und den Gemeinden gesamtschweizerische Vereinigungen (französischer Text: associations d'importance nationale), deren Zweck nach den Statuten der Natur- und Landschaftsschutz oder eine ähnliche, rein ideale Aufgabe ist, berechtigt, Entscheide und Verfügungen von Bundes- oder Kantonsbehörden an den Bundesrat oder mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiterzuziehen, wo diese Rechtswege grundsätzlich offenstehen. Daß es sich beim Thuner- und Brienzersee um Landschaften handelt, deren Schönheitwert von nationaler, ja supranationaler Bedeutung ist und daß sich diese Bedeutung auf den UTB als Hüter der Seeregion auswirkt, sei nur beiläufig bemerkt; nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die «grenzüberschreitende» Verbreitung des Jahrbuches. Der UTB wird sich das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz nach dessen Inkrafttreten näher ansehen müssen. Ich halte dafür, daß er die darin den gesamtschweizerischen Heimatschutzorganisationen vorbehaltenen Befugnisse nicht minder verdient, als z. B. der Schweizerische Heimatschutz und daß das Bundesgesetz daher im Sinne seiner französischen Fassung extensiv ausgelegt werden muß.

IV. Befugnis der Uferschutzverbände zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen letztinstanzliche Baubewilligungsentscheide

Art. 88 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege weist die Befugnis zur staatsrechtlichen Beschwerde Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemeinverbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse oder Verfügungen erlitten haben (nach einem früheren Wortlaut war Verletzung in gewährleisteten Rechten nötig, Birchmeier, Handbuch 1950, Anm. A Ziffer 1 zu Art. 88 OG). Die Rechtsverletzung muß mit einem verfassungsmäßigen Individualrecht zusammenhängen (Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, Art. 84 lit. a OG). Die Bauberater des UTB wahren im Baubewilligungsverfahren Dritter nicht subjektive Verbandsrechte. Vom

Baubewilligungsentscheid wird der UTB in solchen Fällen nur mittelbar in seiner verfassungsmässig gewährleisteten Handlungsfreiheit berührt. Schützt das verletzte verfassungsmässige Recht auf Vereinsfreiheit gegen Beeinträchtigungen dieser Art? Von der Beantwortung der Frage kann die Zulassung des UTB zur staatsrechtlichen Beschwerde abhängen (Hans Marti, Probleme der staatsrechtlichen Beschwerde, Referate und Mitteilungen des Schweiz. Juristenvereins, 1962, Seite 84). Nach Bonnard ist direktes Betroffensein nicht Voraussetzung der Legitimation; der Verwaltungsakt muß aber für den Beschwerdeführer bestimmte Folgen haben und sich auf Vorschriften stützen, die zu seinen Gunsten aufgestellt sind (Problèmes relatifs au recours de droit public, Referate und Mitteilungen des Schweizerischen Juristenvereins, 1962, S. 434). In BGE 85 I 53 wird unter Hinweis auf den Meinungsstreit in der Literatur ausgeführt, die Rüge, durch die Verfügung werde ein verfassungsmässiger Grundsatz mißachtet, genüge allein nicht. In BGE 86 I 102 steht geschrieben, die Legitimation sei vorhanden, wenn ein rechtlich erhebliches Interesse verletzt werde, das dem Beschwerdeführer auf dem Gebiete zukomme, welches die von ihm angerufene Verfassungsbestimmung beschlage. In BGE 89 I 278 f. heißt es weiter: «Zur Rüge der Verletzung öffentlicher Interessen oder von Rechtsätzen, die dem Beschwerdeführer kein eigenes Recht einräumen . . . ist der Bürger nicht befugt.» «Hat somit die Beschwerdeführerin weder einen Rechtsanspruch auf Zuteilung der Arbeiten (im Submissionsverfahren), noch darauf, daß die bereits einmal durchgeführte Ausschreibung nicht wiederholt wird, so . . . kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.»

Artikel 79 der bernischen Kantonsverfassung schützt öffentliche Vereine, d. h. solche, deren Mitgliedschaft wie die des UTB grundsätzlich jedermann offensteht, gegen unerlaubte Behinderungen durch den Staat, ich meine auch gegen Fehlentscheide auf dem Gebiete des Bau- und Planungsrechtes, durch welche die Verbandstätigkeit eingeengt wird, nicht nur gegen direkte polizeiliche Eingriffe. Entsprechend könnte ein Gewerbeverband staatsrechtlich Beschwerde gegen Entscheide führen, durch welche nicht einzelne seiner Mitglieder, sondern Dritte zu Unrecht in der Gewerbefreiheit behindert werden. Die durch die Mißachtung von Bauvorschriften bewirkte Verletzung von KV 79 scheint mir die Legitimation des UTB zu begründen. Ob das

Bundesgericht dieser weitgehenden Auffassung folgen wird, steht allerdings heute nicht fest. Denn unmittelbar wird Baurecht verletzt, das, wie schon erwähnt, nicht zum Schutze des Verbandes aufgestellt ist.

Das Baurecht schützt aber die Verbandsmitglieder, Gemeinden und Einzelpersonen, und da Interessenverbände nach der Praxis des Bundesgerichtes an Stelle ihrer Mitglieder staatsrechtliche Beschwerde führen können, wenn sie nach den Statuten zur Wahrung bestimmter Mitgliederinteressen beauftragt erscheinen, ist noch dieser Aspekt der Zuständigkeitsfrage zu untersuchen. Die Statuten des UTB enthalten zwar keinen ausdrücklichen Auftrag zur Wahrung von Mitgliederinteressen. Doch versteht sich von selbst, daß Landschaftsschutz (als statutarischer Zweck) in erster Linie für die Verbandsmitglieder betrieben wird. Meist werden Einzelmitglieder des Verbandes Nachbarn des Bauherrn sein, d. h. selber in der engeren oder weiteren Nachbarschaft der Bauparzelle über Grundeigentum verfügen. Als solche können sie nach der neuesten bundesgerichtlichen Praxis gegen Baubewilligungsentscheide, die in Verletzung bestimmter, nachbarschützender Bauvorschriften (Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudehöhe, Ausnützungsziffer, Immissionsschutzbestimmungen) ergehen, staatsrechtliche Beschwerde führen. Derartige Nachbarinteressen seiner Mitglieder kann nun der UTB vor dem Staatsgerichtshof wahren. Man wird auch anerkennen müssen, daß das Interesse des Nachbars an der allgemeinen Verunstaltungsabwehr mit zu den Schutzobjekten der Landschaftsschutzverordnung von 1911 gehört. Bleibt noch das Interesse der Mitgliedergemeinden des UTB an der Verteidigung derjenigen Bauvorschriften, die sie in der Absicht aufgestellt haben, die Schönheit und schützenswerte Eigenart des Gemeindegebietes zu bewahren. Auch dieses Interesse sollte der UTB billigerweise mit staatsrechtlicher Beschwerde verteidigen können. Voraussetzung wäre allerdings, daß das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinden zum Schutze ihres Ortsbildes zuließe, gleich dem bernischen Verwaltungsgericht, das Verwaltungsgerichtsbeschwerden von Gemeinden in Bausachen entgegen nimmt (MbVR 1966 Nr. 28) und damit nach seiner Theorie das Betroffensein der Gemeinden in eigenen, rechtlich geschützten Interessen bejaht (wie uns scheint, zu Recht).

B. Zur Frage der Entschädigungspflicht der Uferschutzverbände infolge Eingreifens in das Baubewilligungsverfahren Dritter

Zu unterscheiden sind die prozessualen Nachteile, die der Bauherrschaft aus einem Rechtsbehelf erwachsen, den der UTB ergreift (Prozeßkosten), von den Nachteilen, die das Verfahren sonst mit sich bringen kann (Verzögerungsschaden usw.).

I. Unmittelbare Verfahrensnachteile

a) Die Kosten des Baubewilligungsverfahrens bis und mit dem erstinstanzlichen Entscheid sind vom Gesuchsteller zu tragen (§ 28 Abs. 1 des Baubewilligungsdekretes). Ausnahmsweise können durch die Behandlung einer Einsprache entstandene unverhältnismäßig hohe (Verfahrens-)Kosten ganz oder teilweise dem abgewiesenen Einsprecher auferlegt werden (Abs. 2). Über die Tragung der bis zum erstinstanzlichen Entscheid aufgelaufenen Parteikosten enthält das Dekret keine Bestimmung; es erklärt aber subsidiär die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Kostentragung für sinngemäß anwendbar. Indessen hat sich der allgemeine Grundsatz des Art. 87 VRG, daß die unterlegene Partei in der Regel zum Ersatz der Parteikosten an die Gegenpartei verpflichtet ist, im (Verwaltungs-)Verfahren vor der ersten Baubewilligungsinstanz nicht durchgesetzt. Nach der Natur der Sache drängt sich in diesem Verfahrensstadium regelmäßig die Wettschlagung der Parteikosten auf. Nur ausnahmsweise darf eine Parteikostenauflage an den Einsprecher in Betracht gezogen werden, wenn der obsiegende Bauherr zur Durchsetzung seines Rechtsstandpunktes finanzielle Anstrengungen auf sich nehmen mußte, die offensichtlich über das hinausgehen, was in solchen Fällen zumutbar erscheint, z. B. bei schikanöser, sachlich unbegründeter Einsprache.

b) Die Baubeschwerde (Baurekurs) an den Regierungsrat wird nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, insbesondere denjenigen über das schriftliche Verfahren behandelt (§ 27 Abs. 4 des Dekretes). In diesem typischen Administrativjustizprozeß vor dem Regierungsrat machen die Bestimmungen des VRG über die Prozeß- und Parteikostenliquidation (Art. 86 f.) uneingeschränkt Regel. Nebenbei sei bemerkt, daß das VRG den Tatbestand des mutwilligen

oder tröhlerischen Prozessierens (Verursachung unnötiger Kosten) offenbar nicht berücksichtigt hat.

c) Gleiches wie für den Baurekurs hat für die Kostentragung im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu gelten.

d) Im staatsrechtlichen Verfahren kann der Präsident des Bundesgerichtes die Partei, welche das Gericht anruft, gegebenenfalls zur Sicherstellung der mutmaßlichen Gerichtskosten anhalten (OG Art. 150). Außerdem hat jede Partei die Barauslagen vorzuschießen, die im Laufe des Verfahrens infolge ihrer Anträge entstehen (Art. 151). Die Gerichtskosten werden in der Regel der vor Bundesgericht unterliegenden Partei auferlegt. Unnötige Kosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht (Art. 156). Wird das angefochtene Urteil der kantonalen Instanz abgeändert, so kann das Bundesgericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verlegen. Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt der Entscheid nicht ausschließlich zu Gunsten einer Partei aus oder durfte sich die unterliegende Partei in guten Treuen zur Prozeßführung veranlaßt sehen, so können die Kosten verhältnismäßig verteilt werden; vorbehaltlich unnötiger Kosten, die auch hier vom Verursacher zu tragen sind. Die Verfügung der kantonalen Instanz über die Parteientschädigung kann vom Bundesgericht abgeändert werden (Art. 159 OG).

II. Weiterer Schaden

Die Frage nach der Pflicht zum Ersatz des weiteren Schadens, den ein Einsprecher dem Bauherrn mit seiner Einsprache verursacht, entscheidet sich nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen (Dazu Gygi, MbVR 1964 S. 70). Da es an einer spezialgesetzlichen Kausalhaftung fehlt, fällt einzig Art. 41 OR in Betracht (BGE 88 II 280 f. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es mit Fahrlässigkeit, ist ihm zum Ersatz verpflichtet. Desgleichen, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einen andern absichtlich schädigt). Zur Begründung eines Schadenersatzanspruches aus Art. 41 OR sind nachzuweisen (Oftinger, Haftpflichtrecht, I 1958 S. 36 f):

a) die Existenz eines Schadens,

- b) der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Tatbestand, an den die Haftbarkeit anknüpfen will,
- c) die Widerrechtlichkeit, allenfalls der Verstoß gegen die guten Sitten, und
- d) das Verschulden.

Daraus folgt, daß jede Schadenersatzpflicht entfällt, sobald eine Einsprache zuständigermaßen und nicht rechtsmißbräuchlich (in böser Absicht) erhoben wurde. Wenn Verbände des Heimat- und Naturschutzes, wie oben dargelegt, im Rahmen der statutarischen Zwecksetzung einspracheberechtigt sind, können sie aus der legitimen Betätigung ihrer Einsprachebefugnis nicht schadenersatzpflichtig werden. Gleiches gilt für die Ergreifung eines eigentlichen Rechtsmittels (Baubeschwerde, -rekurs). Nicht erforderlich ist, daß der UTB als Einsprecher oder Beschwerdeführer materiell obsiegt. Wer in guten Treuen von einem prozessualen Rechte Gebrauch macht, das ihm der Gesetzgeber zur Wahrung seiner Interessen verleiht, begeht keine unerlaubte Handlung.

Deshalb kann es dem UTB auch nicht ohne weiteres schaden, wenn die urteilende Behörde gegebenenfalls erkennen sollte, auf eine bestimmte Einsprache oder Beschwerde werde nicht eingetreten. Ein Nichteintretensentscheid bedeutet nicht notwendigerweise, daß der Urheber der Einsprache oder Beschwerde rechtswidrig gehandelt hat. Wurde der Rechtsbehelf gutgläubig ergriffen, so befindet sich der Urheber gegenteils in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung, die ihn wie jeden andern ermächtigt, auch einen Entscheid darüber zu provozieren, ob er berechtigt sei, über sein Begehren vor der angerufenen Instanz ein materielles Urteil zu erstreiten.

Das Bundesgericht folgt in der Frage der Widerrechtlichkeit der objektiven Theorie. Nach ihm ist Rechtswidrigkeit dann gegeben, wenn ein Verhalten gegen geschriebene oder ungeschriebene Gebote oder Verbote der Rechtsordnung (eidgenössisches oder kantonales Recht) verstößt, die dem Schutz des verletzten Rechtsgutes dienen. Wer im Prozeß zu Unrecht eine vorsorgliche Verfügung erwirke, verstoße nur dann gegen ein ungeschriebenes Gebot der Rechtsordnung, wenn für die Erwirkung *keine sachlichen Gründe* bestanden hätten. Das Bundesgericht wies in concreto den Vorwurf zurück, der Beklagte habe mit der Erwirkung der vorsorglichen Verfügung in einer mit den

Grundsätzen des Art. 2 ZGB unvereinbaren Weise ungebührlich lange zugewartet (BGE 88 II 280 f; vgl. aber BGE 91 II 144 ff).

Wer ohne sachlichen Grund einen Entscheid über die Einsprachelegitimation provoziert, dürfte rechtswidrig handeln. Er handelt zudem schuldhaft, wenn er weiß oder wissen muß, daß ihm die Einsprachelegitimation nicht zusteht oder wenn er es an der nötigen Sorgfalt bei Überprüfung des Einsprachegrundes fehlen läßt. Fahrlässigkeit, die häufigste Form des Verschuldens, ist «die mißbilligende Qualifikation der voraussehbaren Herbeiführung eines Schadens durch mangelnde Sorgfalt» (Oftinger, am angeführten Ort, S. 124). Sie ist ein objektiver Begriff, ausgehend von einem Durchschnittsstand von Sorgsamkeit, Aufmerksamkeit und Anspannung. Der Mensch muß eine durchschnittliche Summe von moralischen, intellektuellen und physischen Eigenschaften, von körperlicher Geschicklichkeit und allenfalls von beruflichen und technischen Fähigkeiten garantieren. Zur Anrechnung eines Verschuldens genügt die Herbeiführung eines Schadens, der an sich voraussehbar war, wobei die Wahrscheinlichkeit oder Voraussehbarkeit genügt. — Aus diesen Feststellungen folgt u. E., daß den UTB, der im Baubewilligungsverfahren eines Dritten Einsprache oder Beschwerde erhebt, kein Verschulden trifft, wenn er seine Befugnis durch anerkannte juristische Fachleute grundsätzlich abklären und bestätigen ließ und wenn er im Einzelfall sachliche Einwände gegen ein Bauvorhaben vorbringt. Versäumt es die Bauherrschaft im Falle einer sachlich nicht begründeten Beschwerde, die Beseitigung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen, so dürfte darin regelmäßig ein den Beschwerdeführer weitgehend entlastendes Mitverschulden des Geschädigten zu erblicken sein (Art. 33 VRG).

Schließlich muß für den Tatbestand der Schadensstiftung durch Einsprache oder Beschwerde im Baubewilligungsverfahren das Haftungserfordernis der adäquaten Verursachung erfüllt sein. Wird ein Verzögerungsschaden mit dem Baukostenanstieg begründet, so hat die *Teuerung*, von der nicht angenommen werden muß, daß sie irreversibel sei, und nicht die Verlängerung des Baubewilligungsverfahrens als adäquate Schadensursache zu gelten.